



Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43 Telefon: 04247/8514 Fax: 04247/8514-5

Email: arriach@ktn.gde.at <http://www.arriach.gv.at> UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Wörthersee-Landskron-Gegendtal eG, IBAN AT81 3939 000004110268, BIC RZKTAT2K390

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf
Grund der mit Bescheid vom 31. Juli 2025
bewilligten Arbeiten

Datum: 31. Juli 2025
Zahl: 640
Auskünfte: Mag. (FH) Andrea Maurer
DW: 12

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, werden anlässlich der Durchführung mit Bescheid vom 31. Juli 2025 bewilligten Arbeiten betreffend „Abriss und Neuerrichtung Lehmbrücke, Vorübergehende Errichtung Behelfsbrücke“ im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom **04.08.2025 bis 04.11.2025** bzw. Beendigung der Arbeiten innerhalb der oben angeführten Frist verordnet:

§ 1

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit erlaubter Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im gesamten Baustellenbereich. Eine einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich, welche durch die Wartepflicht bei/für Gegenverkehr geregelt wird oder erforderlicher Weise auf gesonderte Anordnung mittels einer Verkehrssignalanlage gewährleistet wird. Es gilt ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 14 m für den Brückenbereich. Die Maßnahmen sind zur Durchführung der Arbeiten: **„Abriss und Neuerrichtung der Lehmbrücke, Vorübergehende Errichtung einer Behelfsbrücke“** im Zeitraum **04.08.2025 bis 04.11.2025** bzw. Beendigung der Arbeiten innerhalb der oben angeführten Frist erforderlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam.

§ 3

Folgende Straßenverkehrszeichen sind im Sinne der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau der Österr. Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr **durch den Bauführer**, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Afritz kundzumachen:

1. *Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) § 51 Z 10a der StVO 1960 idgF*
2. *Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung § 51 Z 10b der StVO 1960 idgF*

3. Baustelle § 50 Z 9 der StVO 1960 idgF
4. Wartepflicht bei Gegenverkehr § 52 Z 5 der StVO 1960 idgF
5. Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 14 m § 52 Z 7a der StVO 1960 idgF
6. Wartepflicht für Gegenverkehr § 53 Z 7a der StVO 1960 idgF

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu €726,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:



(Gerald Ebner)

Ergeht an:

-Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrswesen, 9500 Villach
-Polizeiinspektion 9542 Aflitz am See
-Amtstafel
-z.d.A.

Angeschlagen am: 01.08.2025

Abgenommen am: